



15%

Bild: pixabay

07.01.2019 10:05 CET

Arbeitgeber ab 2019 in der Pflicht

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg), das bereits seit dem 01.01.2018 in Kraft ist, hat das Ziel, die betriebliche Altersversorgung in Deutschland zu stärken. Nun wird ein weiterer Schritt des BRSg umgesetzt: Arbeitgeber müssen ab 2019 alle bAV-Neuverträge mit 15 Prozent des Umwandlungsbeitrags des Mitarbeiters finanziell unterstützen.

Dass sich Arbeitgeber an der bAV ihrer Mitarbeiter beteiligen, ist nicht neu. Bisher war es allerdings eine freiwillige Leistung.

Pflicht für den Arbeitgeber, Vorteil für den Arbeitnehmer

Ab dem 1. Januar 2019 wird diese Leistung nun Pflicht. Der Gedanke dahinter ist, dass der Arbeitnehmer die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung weniger bezahlt, für die eigene Altersvorsorge nutzen kann. Durch die Entgeltumwandlung sinkt das Bruttogehalt, woraufhin auch weniger Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen. Bisher konnte der Arbeitgeber die gesparten Beträge behalten. Nun wird der Vorteil an den Arbeitnehmer weitergegeben.

Gute bAV-Modelle binden Mitarbeiter

Bereits heute nutzen viele Unternehmen den Arbeitgeber-Zuschuss zur bAV als Mittel, Fachkräfte ans Unternehmen zu binden. Auch im War for Talents kann ein gutes bAV-Modell entscheidend sein. Nicht nur, weil die Mitarbeiter attraktive Konzepte für ihre Altersvorsorge sehr schätzen, sondern auch, weil in der anhaltenden Niedrigzinsphase eine finanzielle Beteiligung durch den Chef ein echter Mehrwert ist.

Höhe des Zuschusses

Nicht für alle Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber 15 Prozent Zuschuss bezahlen. Es kommt auf die Einsparung an. Werden weniger als 15 Prozent an Sozialbeiträgen eingespart, dann fällt auch der Arbeitgeber-Zuschuss entsprechend geringer aus. Es sollen die tatsächlichen Einsparungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer weitergegeben werden.

Bestehende Verträge

Das aktuelle Update gilt für alle bAV-Verträge die ab dem 01.01.2019 neu geschlossen werden. Ab 2022 gibt es auch eine Arbeitgeber-Zuschuss-Pflicht für bestehende Verträge.

Moderne bAV-Lösungen – anbieterunabhängig und digital

Für den langfristigen Erfolg Ihrer bAV sind insbesondere die Wahl der Finanzierung und die Art und Weise der Verwaltung ausschlaggebend. Um die

richtige Finanzierung zu finden, bedarf es kompetenter Beratung. Bei der Verwaltung kommt es darauf an, dass sie einfach, kostengünstig und dabei für die Mitarbeiter transparent ist. Um dies zu gewährleisten, nutzen wir für die Verwaltung der bAV-Zusagen die Vorteile der Digitalisierung. Dabei bieten wir vom Pensionsplan bis zur Umsetzung alles aus einer Hand: allgemeine bAV-Beratung, Finanzierungslösungen und -reporting, Administration im Sinne von Anwarter- und Rentnerverwaltung sowie versicherungsmathematische Gutachten.

Wir sind anbieterunabhängig und entwickeln moderne bAV-Lösungen für alle Unternehmen, unabhängig von deren Größe oder Branchenzugehörigkeit. Wir finden immer die optimale Lösung, die Ihren Anforderungen und Rahmenbedingungen entspricht. Bei der Entwicklung unserer Lösungen setzen wir auf digitale Prozesse.

Die Leistungen der VdW Vorsorgemanagement GmbH

Unser Leistungsspektrum umfasst sowohl die Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen als auch die Gestaltung neuer Zusagen. Wir decken den gesamten Prozess eigenständig ab und bündeln als Beratungsunternehmen individuelle Versorgungsanforderungen durch die Einbeziehung mehrerer Versorgungsträger für die einzelnen Durchführungswege der bAV.

Wir bieten alles – vom Leistungsplan bis zur Umsetzung – aus einer Hand an.

- allgemeine bAV-Beratung
- Finanzierungslösungen und -reporting
- Anwarter- und Rentnerverwaltung
- versicherungsmathematische Gutachten

Bei der Umsetzung nutzen wir die angeschlossenen Versorgungswerke: VdW Pensionsfonds AG, VdW Pensionstrust GmbH, Unterstützungskasse deutscher Wirtschaftsorganisationen e. V. (UkdW), Unterstützungskasse der Deutschen Wirtschaft e. V. (UkdDW).